

Nachhaltigkeitsberichterstattung – Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf

WP StB Prof. Dr. Christian Zwirner

WP StB Dr. Corinna Boecker

München, 07.03.2024

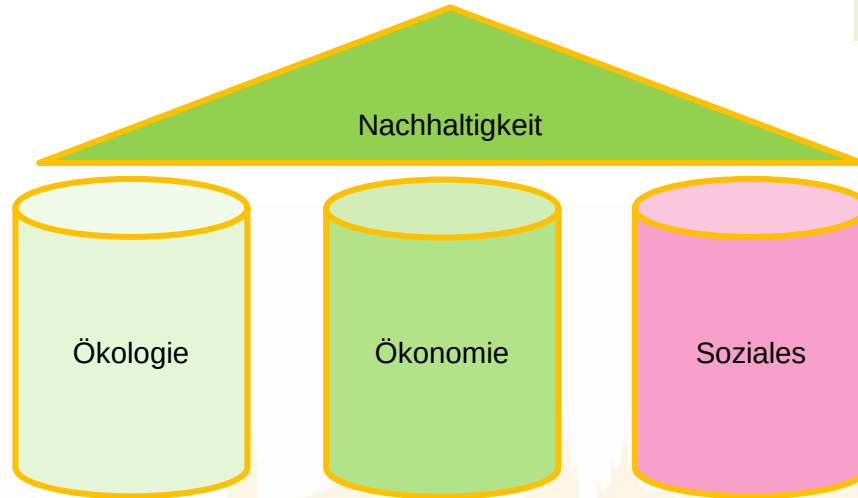


Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Grundlagen der „neuen“ Nachhaltigkeitsberichterstattung
3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse
4. Inhalte der Berichterstattung nach ESRS
5. Inhalte der Berichterstattung nach E1, S1 und G1
6. Format und Offenlegung des Berichts
7. Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
8. Fazit und Ausblick

1. Einführung

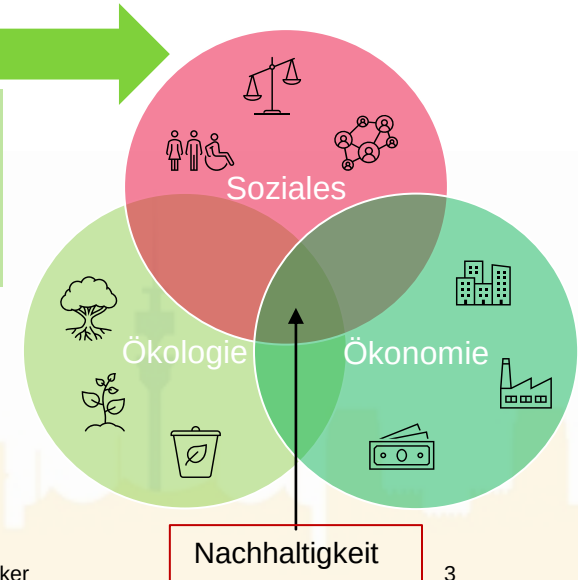
- Was ist „Nachhaltigkeit“ in diesem Kontext?



drei Säulen der Nachhaltigkeit, die alle gleichberechtigt sind

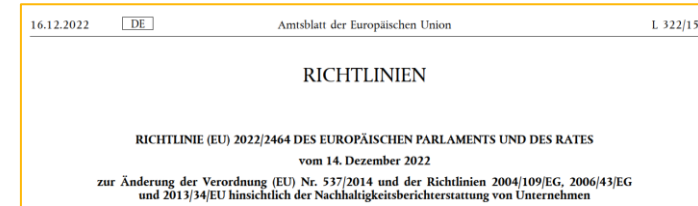
Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt, ohne die Fähigkeit der künftigen Generation zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

Nachhaltigkeit in der
Schnittmenge von
Ökologie,
Ökonomie und
Soziales



1. Einführung

- Status quo zur Verabschiedung der Neuregelungen:
 - **21.04.2021:** Veröffentlichung des Richtlinienentwurfs zur CSRD durch die EU-Kommission
 - **21.06.2022:** vorläufige politische Einigung zwischen EU-Parlament und EU-Rat über strittige Punkte des CSRD-Entwurfs
 - **10.11.2022:** Annahme des überarbeiteten Entwurfs durch das EU-Parlament in erster Lesung
 - **28.11.2022:** endgültige Billigung des CSRD-Entwurfs durch den EU-Rat
 - **16.12.2022:** Veröffentlichung der CSRD im Amtsblatt der Europäischen Union
 - **05.01.2023:** Inkrafttreten der CSRD
 - Umsetzung in nationales Recht durch Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten erforderlich: bis Anfang **Juli 2024**



Gesetz zur nationalen Umsetzung noch ausstehend! zeitnah erwartet (seit Sommer 2023)!

Stand:

06.03.2024

1. Einführung

Hinweis:
Anpassung der Größenkriterien nach
EU-Richtlinie 2023/2775
50 Mio. EUR Umsatz
25 Mio. EUR Bilanzsumme

	CSR-RUG (NFRD – Non Financial Reporting Directive)	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
Anwenderkreis	Alle kapitalmarktorientierten Unternehmen, Versicherungen und Kreditinstitute mit... • mehr als 500 Mitarbeitenden, • mind. 40 Mio. Umsatz UND • mind. 20 Mio. Bilanzsumme	ab GJ 2024: alle bereits nach NFRD CSR-berichtspflichtigen Unternehmen ab GJ 2025: alle großen Unternehmen mit ... • mehr als 250 Mitarbeitenden, • mind. 40 Mio. Euro Umsatz, • mind. 20 Mio. Euro Bilanzsumme ab GJ 2026: kapitalmarktorientierte KMU* ab GJ 2028: bestimmte außereuropäische UN
Inhaltliche Prüfung	durch den Aufsichtsrat, freiwillige Prüfung durch einen Abschlussprüfer	Verpflichtend (zunächst limited assurance)
Offenlegung	Website ODER Lagebericht ODER Bundesanzeiger	im Lagebericht und Veröffentlichung
Standards	Freiwillige Orientierung an Rahmenwerken ODER Erläuterung, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde (comply or explain)	Verpflichtende EU-Standards (ESRS vom 31.07.2023; künftig mit branchenspezifischen Ergänzungen (ab 2026))

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Grundlagen der „neuen“ Nachhaltigkeitsberichterstattung
3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse
4. Inhalte der Berichterstattung nach ESRS
5. Inhalte der Berichterstattung nach E1, S1 und G1
6. Format und Offenlegung des Berichts
7. Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
8. Fazit und Ausblick

2. Grundlagen der „neuen“ Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Europäische Vorgaben:

Resolution zur Abschwächung der
ESRS ist am 18.10.2023 im
EU-Parlament gescheitert

Ziel:

Ausweitung und
Standardisierung der
berichtspflichtigen
Inhalte zu den
Aspekten

Umwelt
(**E**nvironmental),
Soziales
(**S**ocial) und

Governance
(**G**overnance)

CSRD

Corporate Sustainability Reporting Directive

- Richtlinie 2022/2464 vom 14.12.2022
- Abl EU vom 16.12.2022, S. L 322/15 ff.
- Inkrafttreten 05.01.2023
- Umsetzung in nationales Recht durch Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten → bis Anfang Juli 2024
- Art. 19a: auf Ebene der Einzelgesellschaft
- Art. 29a: konsolidiert auf Ebene des (Teil-) Konzerns

ESRS

European Sustainability Reporting Standards

- Delegierter Rechtsakt vom 31.07.2023 (Verordnung der Europäischen Kommission) → veröffentlicht 22.12.2023
- Konzepte der CSRD werden in den ESRS widergespiegelt
- verpflichtende Anwendung der ESRS in CSRD geregelt
- aktuell 12 Standards
- sektorspezifische Standard sollen zukünftig folgen (ab 2026)

Gesetzesentwurf zur nationalen Umsetzung liegt weiterhin noch nicht vor (Stand: 06.03.2024)

2. Grundlagen der „neuen“ Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Anwendungsbereich der CSRD
 - Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2024 (erster Bericht 2025):

Hinweis:
Anpassung der Größenkriterien
delegierte Richtlinie (EU) **2023/2775**

Kapitalmarktorientierte Unternehmen, die **folgende** Kriterien erfüllen:

Mehr als **500** Arbeitnehmer

und

Mehr als **40 (50) Millionen**
Euro Umsatzerlöse

und

Mehr als **20 (25) Millionen**
Euro Bilanzsumme

Problem:
Umsetzung
der CSRD in
nationales
Recht steht
noch aus

- Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2025 (erster Bericht 2026):

Unternehmen, die **zwei** von **drei** Kriterien erfüllen
(**unabhängig** von einer Kapitalmarktorientierung):

Mehr als **250** Arbeitnehmer

und

Mehr als **40 (50) Millionen**
Euro Umsatzerlöse

und

Mehr als **20 (25) Millionen**
Euro Bilanzsumme

Mehrheit der
erstmal
betroffenen
Unternehmen!

2. Grundlagen der „neuen“ Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Anwendungsbereich der CSRD
 - Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2026 (erster Bericht 2027):

Kapitalmarktorientierte
KMU

Kleine und nicht-komplexe
Kreditinstitute

Konzerneigene
Versicherungs-
unternehmen

Kapitalmarktorientierte KMU erhalten zudem eine **Opt-out-Möglichkeit**:
Sie können einen zweijährigen Übergangszeitraum nutzen und erst für das Jahr 2028
berichten.

- Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2028 (erster Bericht 2029):

Kapitalmarktorientierte **KMU**, die die
Opt-out-Option angewandt haben

- Nicht-EU-Unternehmen mit**
- EU-Nettoumsatz $\geq$ **150 Millionen Euro**
sowie
 - EU-Tochterunternehmen **oder**
 - EU-Betriebsstätte

2. Grundlagen der „neuen“ Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Berichterstattung über **ESG-Aspekte**



- Ort der Berichterstattung: verpflichtend als Bestandteil des (Konzern-) Lageberichts
- inhaltliche Prüfung: verpflichtend
 - zunächst: limited assurance/begrenzte Sicherheit
 - später: reasonable assurance/hinreichende Sicherheit (voraussichtlich ab 2028)
- offen in Deutschland: wer prüft? Abschlussprüfer versus Wirtschaftsprüfer versus prüfender Dritter (z.B. TÜV)
- Offenlegung: mit dem Lagebericht in den entsprechenden gesetzlichen Offenlegungsfristen
- Format: digitales Tagging gemäß der ESEF-Verordnung (muss auch geprüft werden)
- EU-Taxonomie-Verordnung: Berichtspflicht zur ökologischen Nachhaltigkeit bestimmter Wirtschaftsaktivitäten (Taxonomie-fähige und Taxonomie-konforme Wirtschaftsaktivitäten)

2. Grundlagen der „neuen“ Nachhaltigkeitsberichterstattung

- **Nationale Umsetzung** – ausgewählte Aspekte in der Diskussion
 - Definitionen und Begrifflichkeiten
 - betroffene Unternehmen, z.B. PubLG (z.B. KG, OHG, sonstige Konstellationen mit „natürlichem“ Vollhafter)
 - „Übererfüllung“ der EU-Vorgaben?
 - Wer prüft den Nachhaltigkeitsbericht (Abschlussprüfer versus Wirtschaftsprüfer versus prüfender Dritter)
 - Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks: künftig dreigeteilt?
 - offen: „limited assurance“ beim Nachhaltigkeitsbericht bei ansonsten „reasonable assurance“ beim Lagebericht
 - eigenes Auftragsschreiben und eigener Prüfungsbericht?
 - Umgang mit Fällen der Befreiung nach § 264 Abs. 3 HGB, § 264b HGB

**Gesetzentwurf
liegt weiterhin noch
nicht vor
(Stand: 06.03.2024)**

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Grundlagen der „neuen“ Nachhaltigkeitsberichterstattung
3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse
4. Inhalte der Berichterstattung nach ESRS
5. Inhalte der Berichterstattung nach E1, S1 und G1
6. Format und Offenlegung des Berichts
7. Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
8. Fazit und Ausblick

3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

„Die Durchführung einer Bewertung der Wesentlichkeit [...] ist erforderlich, damit das Unternehmen die zu übermittelnden wesentlichen **Auswirkungen, Risiken und Chancen** ermitteln kann.“ (ESRS 1, Kapitel 3, Tz. 21 ff.)

- es muss eine Identifizierung und Bewertung der wesentlichen **Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO)** bezüglich der Inside-Out- (Impact Materiality) sowie Outside-In- (Financial Materiality) Perspektiven erfolgen
- die Wesentlichkeit einer „Sichtweise“ ist ausreichend für die Berichtspflicht
- relevante Stakeholder werden in den Prozess mit eingebunden



**zentrale
Begriffe!**

**Wesentlichkeit ESRS
≠ Wesentlichkeit bei der
Abschlussprüfung**

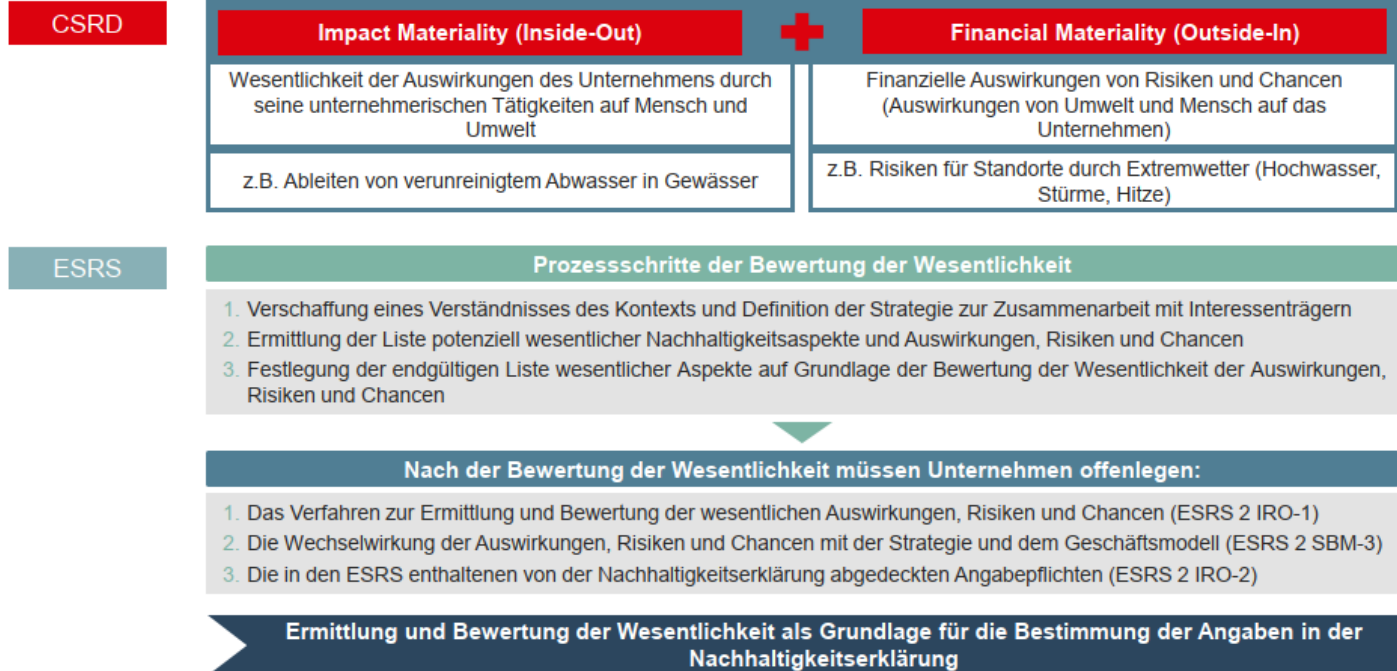
Doppelte Wesentlichkeit nach den ESRS!

3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

- dabei stehen nicht nur die eigene Geschäftstätigkeiten, sondern auch explizit die gesamte Wertschöpfungskette (vor- und nachgelagert) sowie die wesentlichen Geschäftsbeziehungen im Fokus
- alle vollkonsolidierten Gesellschaften müssen im Prozess berücksichtigt werden
 - Fokus: dort, wo wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen entstehen
- (zunächst) theoretisch denkbar: ein Unternehmen ist nach § 296 Abs. 2 HGB unwesentlich aus Konzernsicht, aber für Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung wesentlich
 - mögliche künftige Entwicklung: die „Kreise“ der zu berücksichtigenden Unternehmen nähern sich an für Zwecke der (finanziellen und „nachhaltigen“) Berichterstattung
- ESRS geben keine strikte Vorgehensweise zur Wesentlichkeitsanalyse vor → individuell!
- lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation des gesamten Prozesses ist zentral
 - auch für die Prüfung

3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

■ Überblick



Quelle: IDW-Webinar zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 21.09.2023

3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

- **Ziel:** Reduktion der umfassenden Berichtsanforderungen aus den ESRS auf die für das betreffende Unternehmen relevanten Themen
- im **Konzern:**
 - Entity-spezifische Wesentlichkeit ermitteln → sind Tochterunternehmen an unterschiedlichen Märkten unterwegs, kann es unterschiedliche Ergebnisse geben
 - ggf. mehr als eine Wesentlichkeitsanalyse durchführen
 - Themen, die für das Mutterunternehmen wesentlich sind, oder Themen, die aus den Tochterunternehmen kommen und somit für das Mutterunternehmen wesentlich werden

3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

■ Doppelte Wesentlichkeit

Inside-Out = Impact

Aus "impact"-Perspektive ist ein Nachhaltigkeitsthema wesentlich, wenn....

- es mit tatsächlichen oder potenziellen erheblichen Auswirkung auf Mensch oder Umwelt verbunden ist
- kurz-, mittel-, oder langfristig ist
- sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen hat

Impact Materiality

**Perspektiven der
Wesentlichkeit**

Aus finanzieller Sicht ist ein Nachhaltigkeitsthema wesentlich, wenn....

- es Risiken und Chancen schafft, die zukünftige Cashflows und damit den Unternehmenswert kurz-, mittel-, oder langfristig beeinflusst oder beeinflussen könnte
- es nicht in der Finanzberichterstattung für die jeweiligen Berichtsperioden enthalten ist

Financial Materiality

Outside-In = Risiken + Chancen

- ▶ Für die Bewertung muss der Impact, das Risiko oder die Chance (IRO) in Kombination mit dem Nachhaltigkeitsthema und der Geschäftstätigkeit möglichst konkret identifiziert und beschrieben werden
- ▶ Je konkreter der Impact, das Risiko oder die Chance beschrieben wird, desto zielgerichteter können strategische Aspekte abgeleitet und Maßnahmen ergriffen werden
- ▶ Ein Nachhaltigkeitsthema gilt als wesentlich im Sinne der CSRD (ESRS 1), wenn es entweder aus Impact-Sicht **ODER** aus finanzieller Sicht als wesentlich identifiziert wurde – **ODER** beides zutrifft = **DOPELTE WESENTLICHKEIT**

Quelle: IDW/Expert Suisse – Webinar 4 „Sustainability Auditor“ November 2023

3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

■ Überblick

Aus Long list wird short list

Analyse Unternehmenskontext		Einbindung Stakeholder (Umfrage, Workshop, Interview, ...)																											
Identifizierung Wertschöpfungskette	Identifizierung wesentlicher Stakeholder zur Befragung	Identifizieren der IRO (long-list) mit Zuordnung zu entsprechenden Themen	Befragung der Stakeholder nach weiteren IRO	Bewertung der IRO durch Stakeholder	Bewertung der Themen durch Stakeholder																								
		Tipp: alle IRO, die in den Sinn kommen, aufnehmen → Kürzen zu einem späteren Zeitpunkt Vorgehensweise: Heranziehen der Themenliste aus ESRS 1 AR 16 oder IRO entsprechenden Themen zuordnen		Bewertungskriterien Tatsächliche negative Auswirkungen • Schweregrad (Ausmaß, Umfang, Unabänderlichkeit) Potenziell negative Auswirkungen • Schweregrad (Ausmaß, Umfang, Unabänderlichkeit) • Eintrittswahrscheinlichkeit Tatsächliche positive Auswirkungen • Ausmaß, Umfang Potenziell positive Auswirkungen • Ausmaß, Umfang • Eintrittswahrscheinlichkeit Risiken & Chancen • Eintrittswahrscheinlichkeit • Potenzielles Ausmaß	Tipp: Berücksichtigen der entsprechenden IRO für jedes Thema																								
<table><tr><th>Themenkategorie ESRS</th><th colspan="3">In Themenkategorie ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte</th></tr><tr><th>Thema</th><th>Unterthemen</th><th colspan="2">Unter-Unterthemen</th></tr><tr><td>ESRS E1 Klimawandel</td><td></td><td> • Anpassung an den Klimawandel • Klimaschutz • Energie </td><td></td></tr><tr><td>ESRS E2 Umweltverschmutzung</td><td></td><td> • Luftverschmutzung • Wasserverschmutzung • Meeresverschmutzung • Verschmutzung von landestypischen Ökosystemen und Naturerbsstätten • Biozidverschmutzung • Chemikalienverschmutzung • Radioaktive Verschmutzung </td><td></td></tr><tr><td>ESRS E3 Wasser und Meeresressourcen</td><td></td><td> • Wasser • Meeresressourcen </td><td> • Wasserverbrauch • Wasserverschmutzung • Abbildung von Wasser in die Bilanz • Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen </td></tr><tr><td>ESRS E4 Biodiversität und Ökosysteme</td><td></td><td> • Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts </td><td> • Klimawandel • Luftverschmutzung </td></tr></table>						Themenkategorie ESRS	In Themenkategorie ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte			Thema	Unterthemen	Unter-Unterthemen		ESRS E1 Klimawandel		• Anpassung an den Klimawandel • Klimaschutz • Energie		ESRS E2 Umweltverschmutzung		• Luftverschmutzung • Wasserverschmutzung • Meeresverschmutzung • Verschmutzung von landestypischen Ökosystemen und Naturerbsstätten • Biozidverschmutzung • Chemikalienverschmutzung • Radioaktive Verschmutzung		ESRS E3 Wasser und Meeresressourcen		• Wasser • Meeresressourcen	• Wasserverbrauch • Wasserverschmutzung • Abbildung von Wasser in die Bilanz • Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen	ESRS E4 Biodiversität und Ökosysteme		• Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts	• Klimawandel • Luftverschmutzung
Themenkategorie ESRS	In Themenkategorie ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte																												
Thema	Unterthemen	Unter-Unterthemen																											
ESRS E1 Klimawandel		• Anpassung an den Klimawandel • Klimaschutz • Energie																											
ESRS E2 Umweltverschmutzung		• Luftverschmutzung • Wasserverschmutzung • Meeresverschmutzung • Verschmutzung von landestypischen Ökosystemen und Naturerbsstätten • Biozidverschmutzung • Chemikalienverschmutzung • Radioaktive Verschmutzung																											
ESRS E3 Wasser und Meeresressourcen		• Wasser • Meeresressourcen	• Wasserverbrauch • Wasserverschmutzung • Abbildung von Wasser in die Bilanz • Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen																										
ESRS E4 Biodiversität und Ökosysteme		• Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts	• Klimawandel • Luftverschmutzung																										

3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

Es existieren keine genauen Vorschriften für die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse!
Individuelle Durchführung mit Beachtung der ESRS 2 IRO-1, ESRS 2 IRO-2 & ESRS 2 SBM-3



Vorschlag für das Vorgehen bei einer Wesentlichkeitsanalyse:

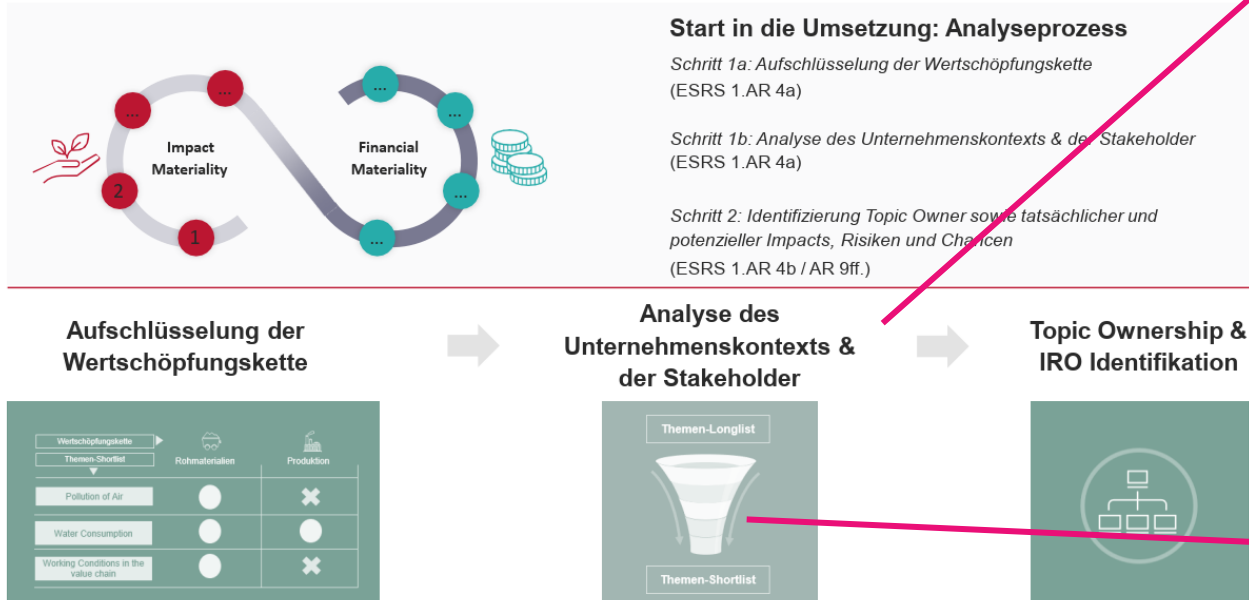


3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse



3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

■ Vorgehen bei einer strukturierten Wesentlichkeitsanalyse



Einbeziehung von **externen Stakeholder-Informationen** bspw. über

- Befragungen (online, telefonisch, Workshops, ...)
- Berücksichtigung branchenspezifischer Studien
- Einbeziehung von Verbänden
- relevante ESG-Ratings
- ...

der Weg von der „Longlist“ zur „Shortlist“ muss dokumentiert sein!
(interne Bewertung)

Quelle: IDW/Expert Suisse – Webinar 4 „Sustainability Auditor“ November 2023

3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

- Vorgehen bei einer **strukturierten Wesentlichkeitsanalyse**
 - Strategie zur Stakeholder-Einbindung (extern und intern) entwickeln (direkte Befragung oder andere Art der Kommunikation?)
 - Stakeholder können je nach Thema (E, S oder G) variieren
 - Auswirkungen (impact), Risiken (risks) und Chancen (opportunities) abfragen [IRO]
 - daraus potenziell wesentliche Themen sowie deren IROs festlegen (long list)
 - dann über Bewertung die endgültigen wesentlichen und damit berichtspflichtigen Themen festlegen (short list)



Möglichst ausgewogen,
d.h. Chancen und Risiken



Hinweis: Beschreibung der Art und Weise der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse gilt als ein Kernstück des Nachhaltigkeitsberichts

3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

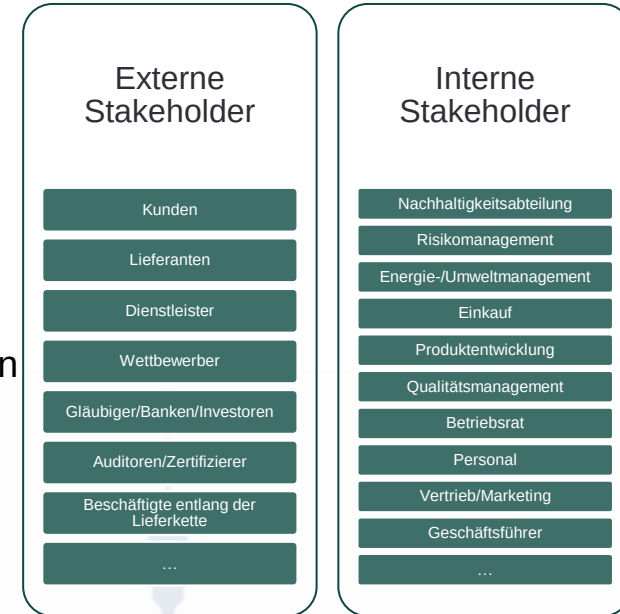
- Bedeutung der **Wertschöpfungskette**

ESRS 1 Tz. 63

63. Die in der **Nachhaltigkeitserklärung** enthaltenen Informationen über das Bericht erstattende Unternehmen werden **durch Informationen** über die wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** ergänzt, die mit dem Unternehmen **durch seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen** in der vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** im Zusammenhang stehen (im Folgenden „Informationen zur Wertschöpfungskette“). Bei der Ergänzung der Informationen über das Bericht erstattende Unternehmen berücksichtigt das Unternehmen wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette:
- a) in Anbetracht der Ergebnisse des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und der Bewertung der **Wesentlichkeit** und
 - b) im Einklang mit allen spezifischen Anforderungen anderer ESRS in Bezug auf die Wertschöpfungskette.

3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

- Warum sollten Stakeholder miteinbezogen werden?
 - weitere Sichtweisen und auch Schwellenwerte (z.B. im Prozess der Identifikation von IRO)
 - Einschätzung des Schweregrads von Auswirkungen (z.B. im Bewertungsprozess)
 - Abschätzung finanzieller Auswirkungen, Risiken und Chancen
 - Interesse in Nachhaltigkeitsbelangen bei Stakeholdern meist höher als Investoren
- Wie können Stakeholder miteinbezogen werden?
 - Umfragen, Interviews, Meetings, Workshops, Fokusgruppe, Gremium, etc.
- Integration von Stakeholdern muss in die Prozessbeschreibung eingebunden werden!



3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

- **Schritt 1** - Verständnis für Kontext und Definition der Strategie zur Einbeziehung von Stakeholdern

Analyse des Unternehmenskontextes und Status quo

- Strategie, Geschäftsmodell, Wertschöpfungskette
- Tätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen, Märkte, geografische Standorte dieser Tätigkeiten
- Geschäftsbeziehungen in gesamter Wertschöpfungskette

Definition des Zeithorizontes

- Kurz-, mittel- oder langfristig

Analyse des rechtlichen und regulatorischen Umfeldes

- Berücksichtigung weiterer EU-Verordnungen und Vorschriften
- Medienberichte, Benchmark-Analyse, Veröffentlichungen über allgemeine Nachhaltigkeitstrends

Festlegung einer Strategie zur Einbeziehung der Stakeholder

- Analyse bestehender Stakeholder-Beziehungen
- Identifizierung möglicher beeinflusster Gruppen von Stakeholdern
- Definieren von dem Punkt ab, an dem die Stakeholder miteinbezogen werden

3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse



3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

- **Schritt 2** – Identifizierung potentieller Nachhaltigkeitsaspekte, Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO)



Bottom-up

von Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO) ausgehend

IRO in Themen oder Unterthemen gruppieren



Top-down

bestehende Listen oder Prozesse als Grundlage

Themen aus Listen/Prozessen identifizieren
(z.B. Materiality Map SASB, Nachhaltigkeitsaspekte nach ESRS 1 AR 16. (Liste mit Themen und Unter-Themen))

Einbindung von Interessenträgern

- Rückmeldung oder Input in Workshops, internen/externen Umfragen, Interviews, etc.

Benchmark-Analysen

- Von vergleichbaren Themen

Ergebnisse bestehender Verfahren auf Grundlage anderer Rahmenwerke

- Due-Diligence
- IFRS (Grundlage für financial materiality)
- GRI (Grundlage für impact materiality)

3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

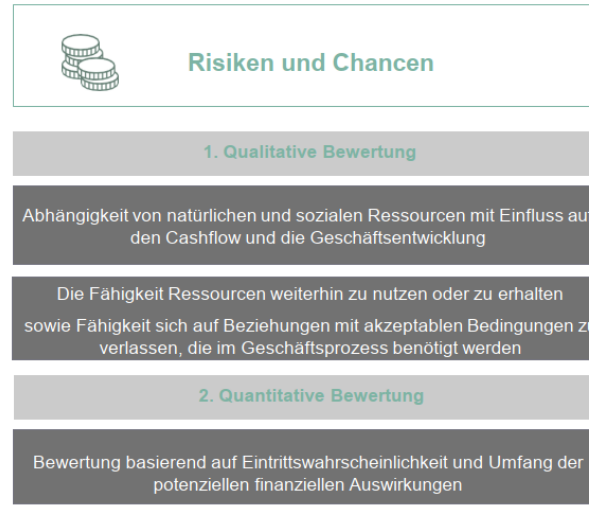
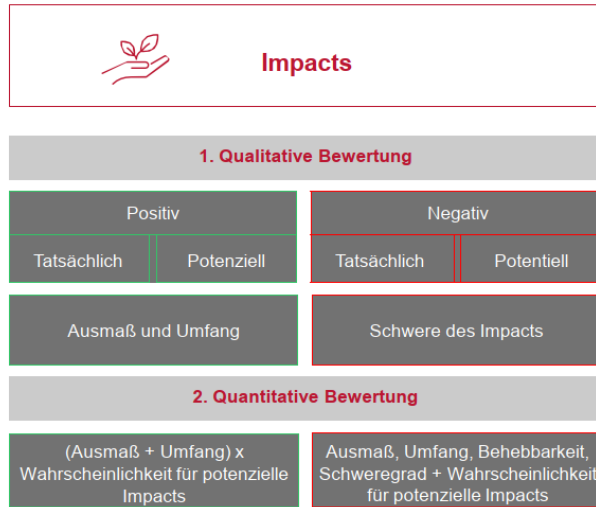


3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

■ Schritt 3 – Bewertung und endgültige Liste der wesentlichen Aspekte



Die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse ist ein komplexer Prozess, bietet jedoch viel Handlungs- und Interpretationsspielraum für Unternehmen und zählt auf das Nachhaltigkeits- und Risikomanagement sowie die Unternehmensstrategie ein



aus der „Summe“ ergeben sich die Berichtsthemen

„Skala“-Denken wichtig: gering – mittel – hoch (keine Zahl wie in der Finanzberichterstattung)

wichtig: Fokus! (nicht: alle möglichen Themen aufnehmen, um möglichst alle Adressaten zufrieden zu stellen)

Praxishinweise:

- keine „exakte“ Vorgabe, wie es geht (individuell)
- Dokumentation !!
- qualitative Bewertung hat große Bedeutung
- bestmögliche Einschätzung auf Basis vorhandener Informationen

Quelle: IDW/Expert Suisse – Webinar 4 „Sustainability Auditor“ November 2023

3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

- Schritt 3 – Bewertung und endgültige Liste der wesentlichen Aspekte – Impact Materiality**

Scale – Wie gravierend sind die Auswirkungen?

Wie schwerwiegend sind die negativen Auswirkungen oder wie vorteilhaft die positiven Auswirkungen für Mensch und Umwelt?

Scope – Wie verbreitet ist die Auswirkung?

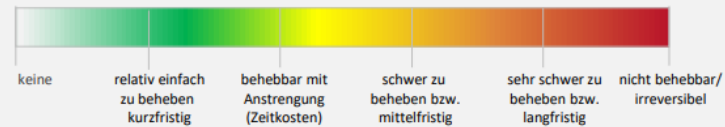
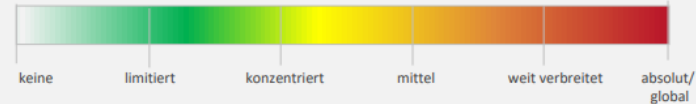
Kann als das Ausmaß des Umweltschadens, die geografische Ausdehnung oder im Fall von Auswirkungen auf Menschen als die Anzahl der betroffenen Menschen erklärt werden.

Remediability – Wie schwer ist es, dem entgegenzuwirken?

Ob bzw. inwieweit die Auswirkungen durch die Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Umwelt bzw. der betroffenen Menschen behoben werden können.

Schwere der Auswirkungen

Bewertungsskalen



Quelle: IDW/Expert Suisse – Webinar 4 „Sustainability Auditor“ November 2023

3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

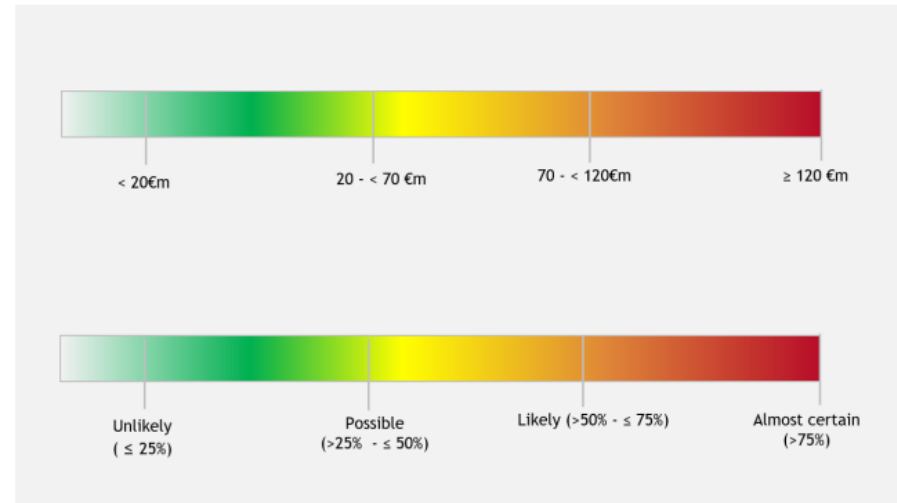
- **Schritt 3** – Bewertung und endgültige Liste der wesentlichen Aspekte – **Financial Materiality**

(Finanzielle) Auswirkungen

Wie groß ist die finanzielle Auswirkung, die es erzeugt oder erzeugen kann? (Cashflows, Entwicklung, Leistung, Position, Kapitalkosten oder Zugang zu Finanzmitteln in den kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizonten, einschließlich Abhängigkeiten von natürlichen und sozialen Ressourcen)

Likelihood

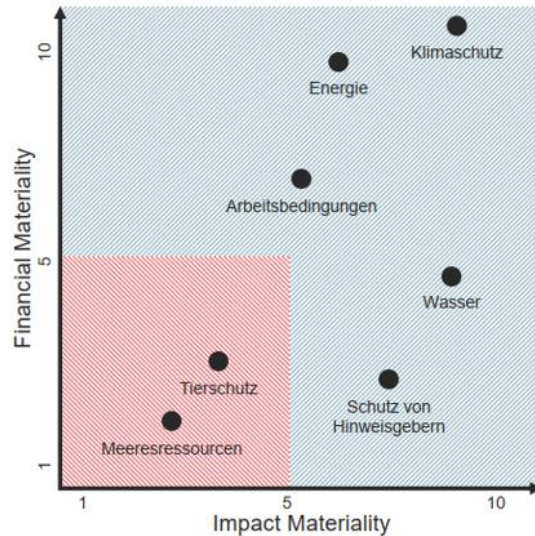
Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens?



Quelle: IDW/Expert Suisse – Webinar 4 „Sustainability Auditor“ November 2023

3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

■ Schritt 3 – Beispiel zur Bewertung der Wesentlichkeit einzelner Aspekte



- Einordnung jedes Nachhaltigkeitsaspektes anhand des Scores der Bewertung in die **Wesentlichkeitsmatrix**
- Grafische Darstellung der wesentlichen und berichtspflichtigen Themen
- Empfehlung:
 - Diskussion über aktuellen Stand, strategische Ziele und Prozesse der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte mit Team, Geschäftsführung etc.
 - Wo müssen wir uns verbessern?
 - Welche Ziele wollen wir erreichen?
 - Welche Prozesse könnten eingesetzt werden, um die IRO zu verbessern?

Quelle: IDW-Webinar zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 21.09.2023

3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse



3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

■ Schritt 4 – Reporting: Dokumentationsanforderungen



Quelle: IDW/Expert Suisse – Webinar 4 „Sustainability Auditor“ November 2023

3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

- Zusatzinformationen Reporting
 - **Erleichterungen:** bestimmte Punkte können in der Anfangsphase (1./2. Berichtsjahr) vernachlässigt werden
 - **Achtung!** Vernachlässigte/aufgeschobene Themen sollten nicht aus der Wesentlichkeitsanalyse ausgeklammert werden. Es ergibt sich bei Wesentlichkeit eine reduzierte Berichtspflicht! Im CSRD-Bericht müssen die aufgeschobenen Themen eingeordnet werden, ob sie wesentlich sind oder nicht (mit Begründung)
 - jedes Unternehmen muss nur **Informationen zu den wesentlichen Datenpunkten** offenlegen (ESRS 1 Tz. 31, 34).
 - Bei E1 Klimawandel (ESRS 2 IRO-2 Tz. 57-58) verlangt der Standard nach einer Begründung und einer vorausschauenden Analyse, weshalb dieser Punkt in der Zukunft wesentlich sein könnte (ESRS 1 Tz. 32).
 - Wesentliche Datenpunkte können in der Berichterstattung weggelassen werden, sofern diese in anderen EU-Gesetzgebungen beinhaltet sind. Eine genaue Erklärung muss hierzu offengelegt werden.
 - Zu Beginn ist Berichterstattung hauptsächlich **qualitativ**, in Zukunft müssen viele **quantitativen** Punkte erfasst werden!

3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

Herausforderungen bei der Wesentlichkeitsanalyse

Prozessplanung



- Wie geht man eine Wesentlichkeitsanalyse strukturiert an?
- Welche zentralen Prozessschritte muss man berücksichtigen?

Verantwortlichkeit



- Wer ist für die Umsetzung einzelner Prozessschritte verantwortlich?
- Wie werden Aufgaben im Unternehmen verteilt?

Datenmanagement



- Wie und wo sammelt und analysiert man sämtliche Informationen?
- Wie wird man Dokumentationsanforderungen gerecht?

Governance



- Sind alle wichtigen Entscheidungsträger in den Prozess eingebunden?
- Welche Bedeutung hat die Wesentlichkeitsanalyse für die ESG-Strategie?

Quelle: IDW/Expert Suisse – Webinar 4 „Sustainability Auditor“ November 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Grundlagen der „neuen“ Nachhaltigkeitsberichterstattung
3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse
4. Inhalte der Berichterstattung nach ESRS
5. Inhalte der Berichterstattung nach E1, S1 und G1
6. Format und Offenlegung des Berichts
7. Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
8. Fazit und Ausblick

4. Inhalte der Berichterstattung nach ESRS

- Verbindliche europäische Berichtstandards (+ Übergangsbestimmungen & Erleichterungen)

Übergreifende Standards (Cross Cutting Standards)	Standards zu Umweltaspekten	Standards zu Sozialaspekten	Standard zu Governance-Aspekten
ESRS 1 Allgemeine Anforderungen	ESRS E1 Klimawandel 16	ESRS S1 Eigene Belegschaft	ESRS G1 Unternehmenspolitik
ESRS 2 Allgemeine Angaben 134	ESRS E2 Umweltverschmutzung 3	ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	
	ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen 3	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften	
	ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme 12	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	
	ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft 8		



„Umweltinformationen“ auch in Verbindung mit EU-Taxonomie betrachten

Hinweis:

- Von 823 Pflichtangaben stehen **647 Angaben** unter dem **Wesentlichkeitsvorbehalt**
- 176 Datenpunkte sind stets zu bearbeiten

4. Inhalte der Berichterstattung nach ESRS

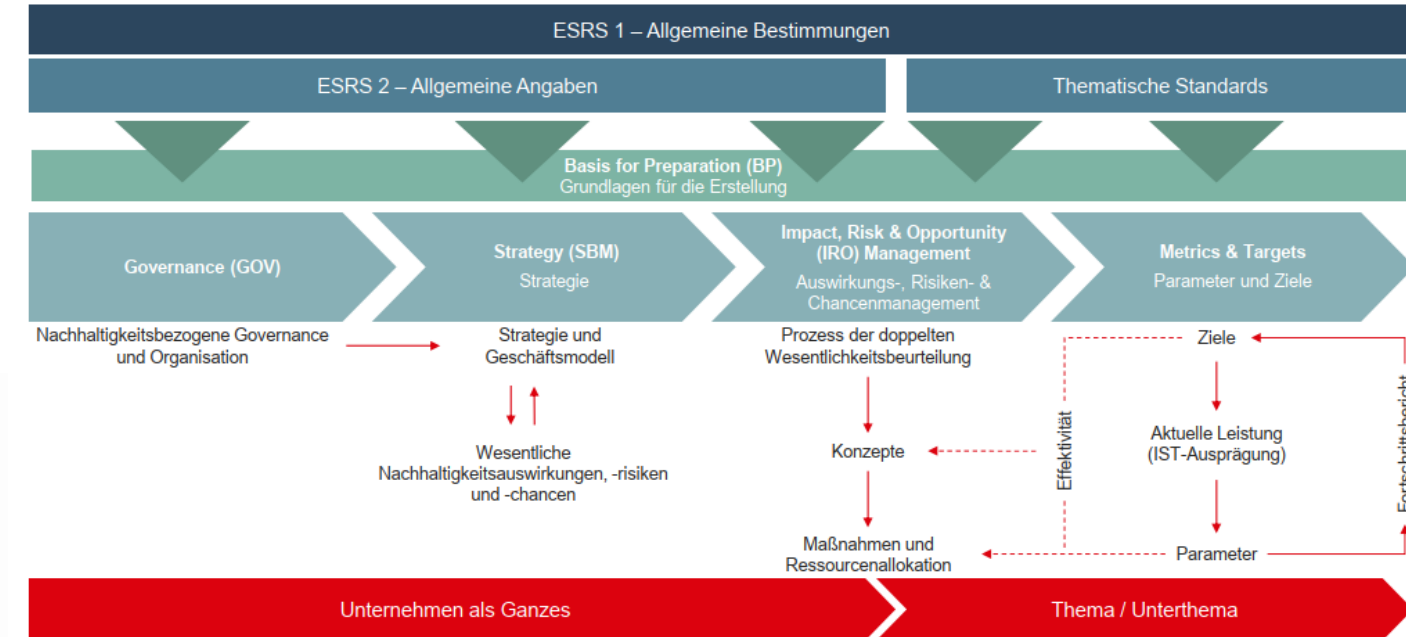
- Liste der Datenpunkte in ESRS - EFRAG

ESRS - DELEGATED ACT (31 JULY 2023)				
Number of "shall" DPs (without MDR-PAT&M)				Number of "may" DPs
ESRS	Irrespective of MA	Subject to MA	Total	
ESRS 2	134		134*	12
E1	16	177	193	15
E2	3	41	44	19
E3	3	24	27	18
E4	12	43	55	62
E5	8	54	62	19
S1		131	131	58
S2		48	48	21
S3		46	46	22
S4		44	44	23
G1		39	39	10
TOTAL	176	647	823	279
TOTAL DP (%)	21%	79%	100%	
*7 DPs are excluded from the count as subject to phased in (ESRS 2 BP2 par. 17)				

Die Implementation Guidance wurde in Verbindung mit einer Excel-Liste, die die einzelnen Datenpunkten enthält, veröffentlicht.
Sowohl die Implementation Guidance als auch die Excel-Liste sind als Entwürfe zur öffentlichen Konsultation freigegeben!

Quelle: Draft EFRAG IG3 DP's explanatory note 22.12.2023

4. Inhalte der Berichterstattung nach ESRS



12 Abbildung auf Grundlage des PwC Newsletters, Ausgabe 1, April 2023

IDW

Quelle: IDW-Webinar zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 21.09.2023

4. Inhalte der Berichterstattung nach ESRS

■ Berichtsinhalte

- ... anhand der ESG-Kriterien



- Angabepflichten zu ...

Beschreibung der **Ziele**, die sich das Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange gesetzt hat, inklusive

- Fortschritte, die das Unternehmen bei der Erreichung dieser Ziele gemacht hat
- Informationen dazu, inwiefern diese zur Erreichung der übergeordneten Klimaziele der EU beitragen

4. Inhalte der Berichterstattung nach ESRS

■ Berichtsinhalte

Beschreibung des **Geschäftsmodells** sowie der **Strategie** in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte, inklusive

- Erläuterung der Resilienz, d.h. der Leistungs-/Widerstandskraft bzw. Flexibilität des Geschäftsmodells bezogen auf externe Einflüsse
- Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsbelangen
- Pläne des Unternehmens zur Sicherstellung, dass das Geschäftsmodell und die Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der globalen Erderwärmung auf 1,5° C gemäß Pariser Klimaschutzabkommen von Dezember 2015 im Einklang stehen
- Offenlegung von Finanz- und Investitionsplänen in Bezug auf Nachhaltigkeit
- Darlegung, wie das Geschäftsmodell und die Strategie den Interessen der Stakeholder Rechnung tragen

4. Inhalte der Berichterstattung nach ESRS

■ Berichtsinhalte

Darstellung der Rollen **von Leitungs- bzw. Verwaltungs- und Aufsichtsorganen** in Bezug auf Nachhaltigkeit, inklusive:

- Angabe, welche nachhaltigkeitsbezogenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten die Governance-Organe nachweisen können
- Informationen über die Existenz von Anreizsystemen für Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die mit Fragen der Nachhaltigkeit verbunden sind

Beschreibung der **Unternehmensrichtlinien** in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange

Beschreibung des **Due-Diligence-Verfahrens**, das in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange durchgeführt wurde

4. Inhalte der Berichterstattung nach ESRS

■ Berichtsinhalte

Beschreibung der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen (principal adverse impacts) im Zusammenhang mit der **Wertschöpfungskette**, inklusive:

- Angaben zur eigenen Geschäftstätigkeit, zu Produkten und Dienstleistungen, zu Geschäftsbeziehungen und zur Lieferkette
- Darstellung der Maßnahmen, die das Unternehmen ergriffen hat, um die tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen abzuschwächen oder zu beseitigen, inklusive der Ergebnisse

Beschreibung der wichtigsten **Risiken/Chancen** im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsbelangen, einschließlich der wichtigsten Abhängigkeiten des Unternehmens von solchen Belangen und wie das Unternehmen mit diesen Risiken umgeht

Relevante **Leistungsindikatoren** bezogen auf die oben genannten Angaben

4. Inhalte der Berichterstattung nach ESRS

- im „letzten Moment“ wurden mit Hilfe von Übergangsvorschriften verschiedene Erleichterungen in die ESRS aufgenommen (→ Anlage C zu ESRS 1)



generell

- keine Verpflichtung zur Angabe von Vergleichsinformationen im ersten Jahr der Berichterstattung

ESRS 2 „Allgemeine Angaben“ ist unabhängig von der Wesentlichkeitsanalyse immer anzuwenden

für Unternehmen mit max. 750 Arbeitnehmer

- Angaben zu ESRS E1-6 zu Scope 3 und damit auch zu den Treibhausgas-Gesamtemissionen können im **ersten** Berichtsjahr weggelassen werden
 - alle Angabepflichten von ESRS E4 „Biologische Vielfalt und Ökosysteme“
 - alle Angabepflichten von ESRS S2 „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“
 - alle Angabepflichten von ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“
 - alle Angabepflichten von ESRS S4 „Verbraucher und Endnutzer“
 - alle Angabepflichten von ESRS S1 „Eigene Belegschaft“ → können im **ersten** Jahr der Berichterstattung weggelassen werden
- können in den **ersten beiden** Jahren der Berichterstattung weggelassen werden

falls (eines dieser) Themen als wesentlich eingestuft wurden, sind dennoch bestimmte reduzierte Informationen anzugeben (ESRS 2 BP-2 Tz. 17) („Rückausnahme“)



4. Inhalte der Berichterstattung nach ESRS

- im „letzten Moment“ wurden mit Hilfe von Übergangsvorschriften verschiedene Erleichterungen in die ESRS aufgenommen (→ Anlage C zu ESRS 1)

für alle berichtspflichtigen Unternehmen

- Angaben zu ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe e zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen
- Angaben zu ESRS E1-9
- Angaben zu ESRS E2-6
- Angaben zu ESRS E3-5
- Angaben zu ESRS E4-6
- Angaben zu ESRS E5-6

können im **ersten** Jahr
der Berichterstattung
weggelassen werden

4. Inhalte der Berichterstattung nach ESRS

- im „letzten Moment“ wurden mit Hilfe von Übergangsvorschriften verschiedene Erleichterungen in die ESRS aufgenommen (→ Anlage C zu ESRS 1)

für alle berichtspflichtigen Unternehmen

- Angaben zu ESRS S1-7
- Angaben zu ESRS S1-8 in Bezug auf seine **eigene Belegschaft in Nicht-EWR-Ländern**
- Angaben zu ESRS S1-11
- Angaben zu ESRS S1-12
- Angaben zu ESRS S1-13
- Angaben zu ESRS S1-14 zu arbeitsbedingten Erkrankungen und zur Zahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen & Angaben über nicht angestellte Beschäftigte
- Angaben zu ESRS S1-15

können im **ersten** Jahr der Berichterstattung weggelassen werden

4. Inhalte der Berichterstattung nach ESRS

- im „letzten Moment“ wurden mit Hilfe von Übergangsvorschriften verschiedene Erleichterungen in die ESRS aufgenommen (→ Anlage C zu ESRS 1)

für alle berichtspflichtigen Unternehmen

- Angaben zu ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe e
- Angaben zu ESRS E1-9
- Angaben zu ESRS E2-6 mit Ausnahme der in Absatz 40 Buchstabe b vorgeschriebenen Informationen zu den Betriebs- und Investitionsausgaben, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit größeren Vorfällen und Einlagen getätigt wurden
- Angaben zu ESRS E3-5
- Angaben zu ESRS E4-6
- Angaben zu ESRS E5-6

In den **ersten drei** Jahren der Berichterstattung können nur qualitative Angaben gemacht werden, wenn die Erstellung dieser Angaben nicht durchführbar ist.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Grundlagen der „neuen“ Nachhaltigkeitsberichterstattung
3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse
4. Inhalte der Berichterstattung nach ESRS
5. Inhalte der Berichterstattung nach E1, S1 und G1
6. Format und Offenlegung des Berichts
7. Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
8. Fazit und Ausblick

5. Berichterstattung nach ESRS E1 Klimawandel

Cross-Cutting-Standards

ESRS 1 Allgemeine Anforderungen

ESRS 2 Allgemeine Angaben, Governance, Strategie, Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen, Parameter und Ziele

Environment	Social	Governance
ESRS E1 Klimawandel	ESRS S1 Eigene Belegschaft	ESRS G1 Unternehmenspolitik
ESRS E2 Umweltverschmutzung	ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	
ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften	
ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	
ESRS E5 Kreislaufwirtschaft		

Unterthemen:

- Anpassung an den Klimawandel
- Klimaschutz
- Energie

5. Berichterstattung nach ESRS E1 Klimawandel

ESRS 2 Allgemeine Angaben

ESRS 2 GOV-3:

Integration nachhaltigkeitsbezogener Leistungen in Anreizsysteme

E1-1:

Transition Plan zur Eindämmung des Klimawandels

ESRS 2 SBM-3:

Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihre Wechselwirkung mit Strategie und Geschäftsmodell(en)

ESRS 2 IRO-1:

Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen

Auswirkungen-, Risiko- und Chancenmanagement

E1-2:

Politische Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel

E1-3:

Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit klimabezogenen unternehmensinternen Richtlinien

Metriken und Ziele

E1-4:

Ziele in Bezug auf die Eindämmung des und die Anpassung an den Klimawandel

E1-5:

Energieverbrauch und Energiemix (einschl. Intensität pro Umsatz)

E1-6:

Bruttobereiche 1, 2, 3 und Gesamt-THG-Emissionen (einschl. Intensität pro Umsatz)

E1-7:

Durch Emissionszertifikate finanzierter THG-Abbau und THG-Minderungsprojekte

E1-8:

Interne CO2-Bepreisung

E1-9:

Potenzielle finanzielle Auswirkungen von wesentlichen physischen Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

5. Berichterstattung nach ESRS S1 Eigene Belegschaft

Cross-Cutting-Standards

ESRS 1 Allgemeine Anforderungen

ESRS 2 Allgemeine Angaben, Governance, Strategie, Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen, Parameter und Ziele

Environment	Social	Governance
ESRS E1 Klimawandel	ESRS S1 Eigene Belegschaft	ESRS G1 Unternehmenspolitik
ESRS E2 Umweltverschmutzung	ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Unterthemen: • Arbeitsbedingungen • Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle • Sonstige arbeitsbezogene Rechte + zahlreiche Unter-Unterthemen
ESRS E3 Wasser- und Meeressressourcen	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften	
ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	
ESRS E5 Kreislaufwirtschaft		

5. Berichterstattung nach ESRS S1 Eigene Belegschaft

ESRS 2 Allgemeine Angaben

ESRS 2 SBM-2:
Interessen und
Standpunkte der
Interessenträger

ESRS 2 SBM-3:
Wesentliche
Auswirkungen,
Risiken und
Chancen und ihre
Wechselwirkung
mit Strategie und
Geschäftsmodell(e
n)

S1-1:
Strategien im
Zusammenhang
mit der eigenen
Belegschaft

Auswirkungen-, Risiko- und Chancenmanagement

S1-2:
Verfahren zur Einbeziehung der eigenen
Belegschaft und von
Arbeitnehmervertretern in Bezug auf
Auswirkungen

S1-3:
Verfahren zur Behebung negativer
Auswirkungen und Kanäle, über die
eigene Belegschaft Bedenken äußern
kann

S1-4:
Ergreifen von Maßnahmen in Bezug auf
wesentliche Auswirkungen und Ansätze
zum Management wesentlicher Risiken
und zur Nutzung wesentlicher Chancen
im Zusammenhang mit der eigenen
Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser
Maßnahmen und Ansätze

Metriken und Ziele

S1-5:
Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung
wesentlicher negativer Auswirkungen, der
Förderung positiver Auswirkungen und dem
Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

S1-6:
Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens

S1-7:
Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in
der eigenen Belegschaft des Unternehmens

S1-8:
Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

S1-9:
Diversitätsparameter

S1-10:
Angemessene Entlohnung

S1-11:
Sozialschutz

S1-12:
Menschen mit Behinderung

S1-13:
Parameter für Schulungen und
Kompetenzentwicklung

S1-14:
Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit

S1-15:
Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und
Privatleben

S1-16:
Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und
Gesamtvergütung)

S1-17:
Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende
Auswirkungen im Zusammenhang mit
Menschenrechten

5. Berichterstattung nach ESRS G1 Unternehmenspolitik

Cross-Cutting-Standards

ESRS 1 Allgemeine Anforderungen

ESRS 2 Allgemeine Angaben, Governance, Strategie, Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen, Parameter und Ziele

Environment	Social	Governance
ESRS E1 Klimawandel	ESRS S1 Eigene Belegschaft	ESRS G1 Unternehmenspolitik Unterthemen: • Unternehmenskultur • Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers) • Tierschutz • Politisches Engagement • Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken • Korruption und Bestechung
ESRS E2 Umweltverschmutzung	ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	
ESRS E3 Wasser- und Meeressressourcen	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften	
ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	
ESRS E5 Kreislaufwirtschaft		

5. Berichterstattung nach ESRS G1 Unternehmenspolitik

ESRS 2 Allgemeine Angaben

ESRS 2 GOV-1:

Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

ESRS 2 IRO-1:

Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen

G1-1:

Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur

Auswirkungen-, Risiko- und Chancenmanagement

G1-2:

Management der Beziehungen zu Lieferanten

G1-3:

Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

Metriken und Ziele

G1-4:

Vorfälle in Bezug auf Korruption und Bestechung

G1-5:

Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten

G1-6:

Zahlungspraktiken

Inhaltsverzeichnis

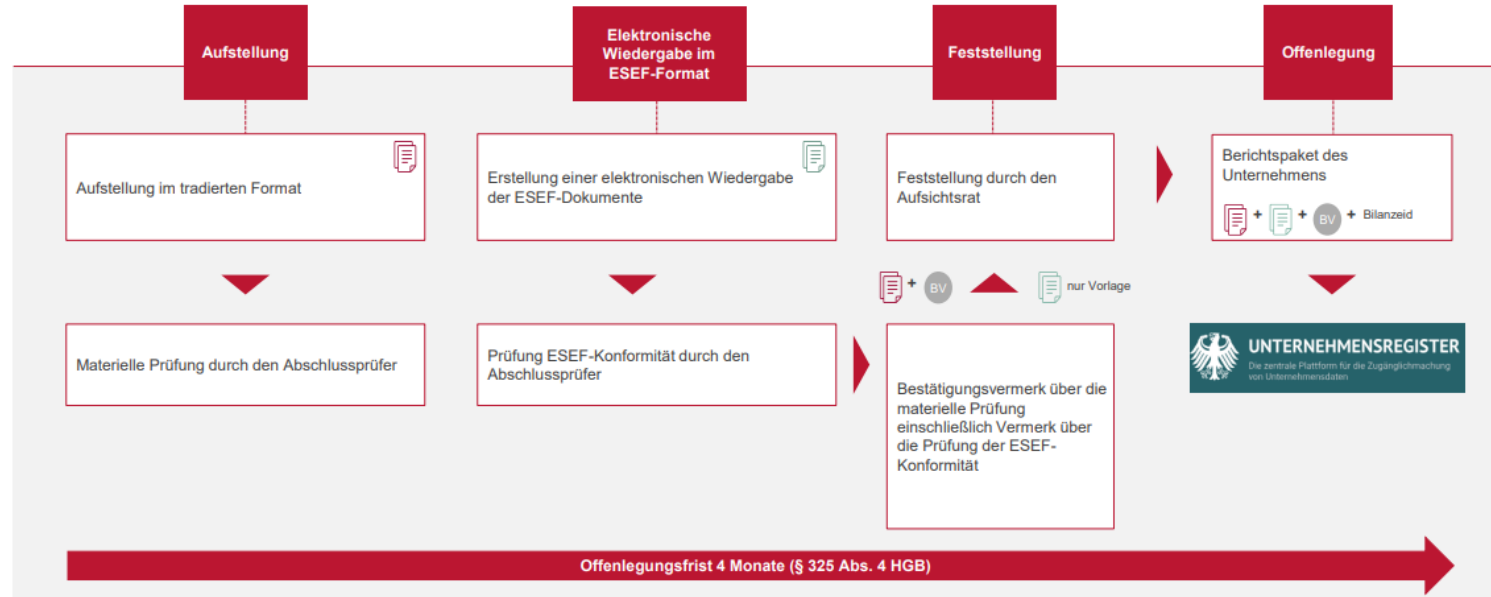
1. Einführung
2. Grundlagen der „neuen“ Nachhaltigkeitsberichterstattung
3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse
4. Inhalte der Berichterstattung nach ESRS
5. Inhalte der Berichterstattung nach E1, S1 und G1
6. Format und Offenlegung des Berichts
7. Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
8. Fazit und Ausblick

6. Format und Offenlegung des Berichts

- Ort der Berichterstattung: verpflichtend als Bestandteil des (Konzern-) **Lageberichts**
- Offenlegung hat innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk inkl. des Urteils zur nichtfinanziellen Berichterstattung zu erfolgen (§ 325 Abs. 1a HGB)
- bei Kapitalmarktorientierung: innerhalb von vier Monaten nach dem Abschlussstichtag (§ 325 Abs. 4 HGB)
- Für die Offenlegung ist das **European Single Electronic Format (ESEF)** vorgeschrieben (xHTML)
- **Tagging** nach iXBRL muss auch geprüft werden
- Mitgliedstaaten haben ein Wahlrecht, den Unternehmen eine kostenlose Zurverfügungstellung ihres Lageberichts vorzuschreiben
- Offenlegungspflicht für Drittlandsunternehmen: Offenlegung soll perspektivisch im European Single Access Point (ESAP) erfolgen (zentrales EU-Register für Unternehmensberichte)

6. Format und Offenlegung des Berichts

- Exkurs: **ESEF-Verordnung**: Funktionsweise bei heutigen ESEF-Unterlagen



Annahme: Elektronische Wiedergabe im ESEF-Format/Prüfung ESEF-Konformität erfolgt bis zur Aufsichtsratssitzung

Hinweis:
es
gilt die
„übliche“
Offenlegungs-
frist

Quelle: IDW/Expert Suisse – Webinar 10 „Sustainability Auditor“ Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Grundlagen der „neuen“ Nachhaltigkeitsberichterstattung
3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse
4. Inhalte der Berichterstattung nach ESRS
5. Inhalte der Berichterstattung nach E1, S1 und G1
6. Format und Offenlegung des Berichts
7. Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
8. Fazit und Ausblick

7. Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Verpflichtende externe inhaltliche Prüfung
 - Zunächst: inhaltliche Prüfung mit begrenzter Sicherheit (**limited assurance**)
 - Später: nach Erarbeitung von einheitlichen Prüfungsstandards (EU-Ebene) wird die Prüfungssicherheit auf eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit (**reasonable assurance**) angehoben (voraussichtlich ab 2028)



Mitgliedstaatenwahlrecht:

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nicht als Vorbehaltsprüfung eines Wirtschaftsprüfers zu deklarieren, sondern kann auch durch unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen durchgeführt werden:

- Abschlussprüfer versus Wirtschaftsprüfer versus prüfender Dritter
- Umsetzung in deutsches Recht bleibt abzuwarten!
- Dreigeteilter Bestätigungsvermerk nicht unwahrscheinlich

Gesetzesentwurf
liegt weiterhin noch
nicht vor
(Stand: 06.03.2024)

7. Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Prüfung umfasst
 - **Übereinstimmung** der Angaben mit der CSRD und den ESRS
 - **Prozess** zur Ermittlung der berichteten Informationen, die im Unternehmen durchgeführt werden
 - **Kennzeichnung** nach dem elektronischen Reporting Format (Tagging)
 - **Indikatoren** der EU-Taxonomie-VO

- Mögliche **Prüfungsstandards**
 - IASE 3000 (revised): Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information
 - IASE 3410: Assurance Engagements on Greenhouse Gas Statements
 - Proposed ISSA 5000: General Requirements for Sustainability Assurance Engagements

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Grundlagen der „neuen“ Nachhaltigkeitsberichterstattung
3. Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse
4. Inhalte der Berichterstattung nach ESRS
5. Inhalte der Berichterstattung nach E1, S1 und G1
6. Format und Offenlegung des Berichts
7. Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
8. Fazit und Ausblick

8. Fazit und Ausblick

- Unsicherheit bei den berichtspflichtigen Unternehmen zum praktischen Vorgehen
 - **Nachhaltigkeitsstrategie**
 - Festlegung von **Verantwortlichkeiten** (sowohl inhaltlich als auch organisatorisch)
 - Durchführung der **Wesentlichkeitsanalyse**
 - Welche Stakeholder sollen einbezogen werden?
 - Wie soll die Kommunikation aussehen?
 - Bestimmung der relevanten Wertschöpfungskette
 - **Zeitplan** bis zum Jahr 2025 (Meilensteine setzen?, „Dry run“?, ...)
 - **Budgetauswirkungen** (Erstellung und Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts)
 - Welche anderen Berichterstattungen/Informationen, die bereits vorliegen, können weiterhelfen? (z.B. LkSG, sonstige Zertifizierungen, andere Anforderungen entlang der Wertschöpfungskette)
 - ...

8. Fazit und Ausblick

- trotz klarer Regelungen in der CSRD / den ESRS bestehen **noch rechtliche Unsicherheiten**
 - fehlende Rechtssicherheit in Deutschland aufgrund des fehlenden Gesetzes zur Umsetzung der CSRD
 - branchenspezifische Standards
 - „Nebeneinander“ von CSRD, CSDDD, EU-Taxonomie-Verordnung, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
 - ...
- Unsicherheit bei der **Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte**
 - Wer prüft?
 - Nach welchem Standard ist zu prüfen?
 - Wie erfolgt die Berichterstattung bzw. das Testat / der Prüfungsvermerk? (dreigeteiltes Prüfungsurteil?)



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

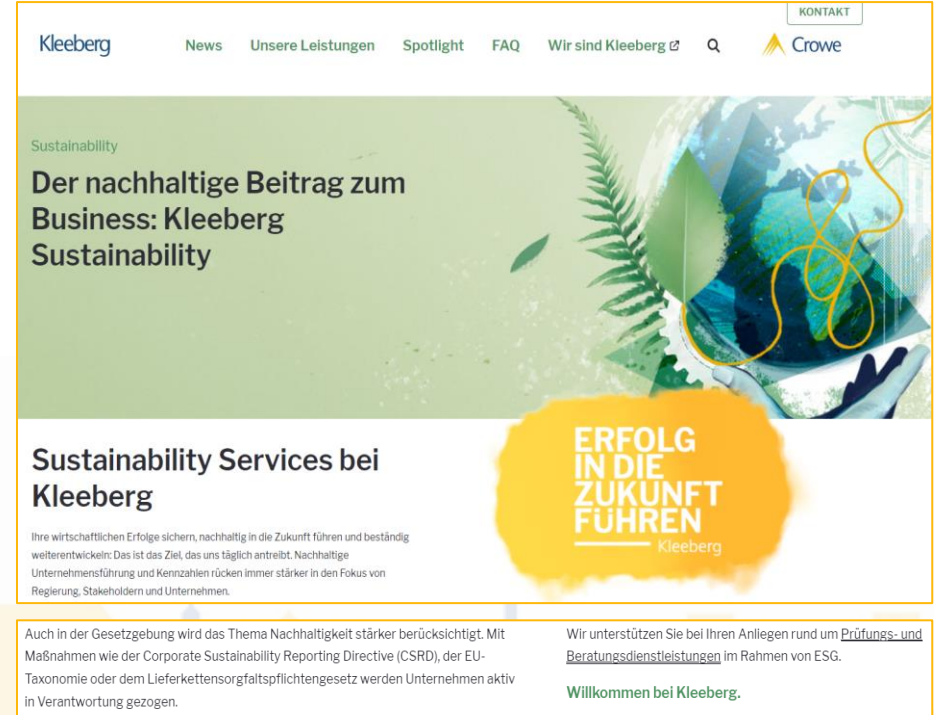
Haben Sie noch Fragen?



Kontakt

- Kleeberg unterstützt Sie mit Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen rund um die Nachhaltigkeitsberichterstattung, z.B.
 - Wesentlichkeitsanalyse
 - Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts nach CSRD
 - berichterstattungsnahe Beratung zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts
 - ESG Due Diligence
 - Unterstützung bei Umsetzung der EU-Taxonomie-VO

www.kleeberg-nachhaltigkeit.de



The screenshot shows the Kleeberg website's sustainability section. At the top, there is a navigation bar with links: News, Unsere Leistungen, Spotlight, FAQ, Wir sind Kleeberg, and a search icon. A 'KONTAKT' button is in the top right corner. The main header features the Kleeberg logo and the title 'Der nachhaltige Beitrag zum Business: Kleeberg Sustainability'. Below this, a large graphic shows a hand holding a globe with a green leaf and a yellow infinity symbol. The text 'Sustainability' is on the left, and 'Der nachhaltige Beitrag zum Business: Kleeberg Sustainability' is in the center. Below the graphic, the heading 'Sustainability Services bei Kleeberg' is followed by a paragraph: 'Ihre wirtschaftlichen Erfolge sichern, nachhaltig in die Zukunft führen und beständig weiterentwickeln: Das ist das Ziel, das uns täglich antreibt. Nachhaltige Unternehmensführung und Kennzahlen rücken immer stärker in den Fokus von Regierung, Stakeholdern und Unternehmen.' To the right of this text is a yellow circular graphic with the text 'ERFOLG IN DIE ZUKUNFT FÜHREN' and the Kleeberg logo. At the bottom, a paragraph states: 'Auch in der Gesetzgebung wird das Thema Nachhaltigkeit stärker berücksichtigt. Mit Maßnahmen wie der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), der EU-Taxonomie oder dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz werden Unternehmen aktiv in Verantwortung gezogen.' To the right of this paragraph, a text box says: 'Wir unterstützen Sie bei Ihren Anliegen rund um Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen im Rahmen von ESG. Willkommen bei Kleeberg.'

Kontakt



Prof. Dr. Christian Zwirner

Diplom-Kaufmann | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Partner

christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG

www.kleeberg.de

089 55 983-254



Dr. Corinna Boecker

Diplom-Kauffrau | Wirtschaftsprüferin | Steuerberaterin | Director

corinna.boecker@crowe-kleeberg.de

Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG

www.kleeberg.de

089 55 983-270

Münchner Bilanzgespräche 2024

Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de



06. März 2024, 12.00 Uhr (Webinar)
Nachhaltigkeitsberichterstattung - Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf

18. April 2024, 16.00 Uhr (Präsenz)
Steuerliche Regelungen zur Förderung von Investitionen bei Unternehmen

16. Mai 2024, 16.00 Uhr (Präsenz)
Umsatzsteuer (mit Tax Compliance)

13. Juni 2024, 13.00 Uhr (Präsenz, mehrstündig)
Nachhaltigkeitsberichterstattung - aktuelle Themen

19. September 2024, 12:00 Uhr (Webinar)
Thema noch offen

17. Oktober 2024, 12:00 Uhr (Webinar)
Thema noch offen

28. November 2024, 15:00 Uhr (Präsenz, mehrstündig)
Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

**Informieren Sie sich
regelmäßig unter
www.muenchner-bilanzgespraeche.de**



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Willkommen

Startseite	Münchner Bilanzgespräche Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem NWB Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie der Schweitzer Fachinformationen München, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. Fragen der Unternehmensbewertung sowie dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.
Veranstaltungen	
Veranstaltungsort	
Veranstalter	
Anmeldung	

Disclaimer / Copyright

■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 03/2024. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.